



Empfangsbestätigung/-bekenntnis  
SAD - Staatsbetrieb Sonderabfalldeponien  
Bayern  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

|                                   |   |   |                           |   |            |
|-----------------------------------|---|---|---------------------------|---|------------|
| Ihr Zeichen<br>Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)<br>Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner | E-Mail: christoph.hetzner@reg-mfr.bayern.de | Telefon / Fax<br>0981 53- | Erreichbarkeit<br>Bischof-Meiser-Str. 2/4 | Datum      |
| 13.01.2022                        | RMF-SG55.1-8711-19-2-32<br>Herr Hetzner   |   | 1747 / 981747             | Zi. Nr. 1.12                              | 16.05.2022 |

**Vollzug des BImSchG;  
SAD Schwabach - Änderung des Abwassertanklagers gem. § 16 BImSchG von thermischer  
Behandlung der Abluft auf adsorptive Behandlung der Abluft**

Anlagen: 1 Kostenrechnung

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

1. Dem Staatsbetrieb Sonderabfalldeponien Bayern wird die Genehmigung für die wesentliche Änderung des Abwassertanklagers Siemensstraße 1, 91126 Schwabach, Flurstücke Nr. 1443/21 und 1443/66, Gemarkung Schwabach, durch Umrüstung der Abluftbehandlung von thermischer Abluftbehandlung auf adsorptive Abluftbehandlung nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Pläne und Unterlagen und mit den unter Nr. 3 festgesetzten Nebenbestimmungen gem. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG erteilt.
2. Die Genehmigung umfasst folgende Unterlagen:

| Anlagen-Nr. | Bezeichnung (Inhalt)   | Maßstab    |
|-------------|--|------------|
|             | Schreiben der R+H Umwelt GmbH vom 13.01.2022 mit ausgefülltem Antragsformular und Katasterauszug |            |
|             | Erläuterungsbericht mit Kostenaufstellung (19 Seiten)  |            |
| <b>1</b>    | Übersichtslagepläne  |            |
| <b>1.1</b>  | Übersichtslageplan vom 09.10.2020  | 1 : 25.000 |
| <b>1.2</b>  | Standort im Luftbild vom 09.10.2020  | 1 : 5.000  |
| <b>1.3</b>  | Flurkarte vom 19.10.2020   | 1 : 1.000  |
| <b>2.</b>   | Standortlageplan   |            |
| <b>2.1</b>  | Lageplan Tanklager-Abluftentsorgung vom 07.10.2021   | 1 : 1.000  |

...

|            |  |  |
|------------|--|--|
| <b>2.2</b> | Detallageplan Abluftreinigung vom 07.10.2021   | 1 : 500  |
| <b>2.3</b> | Detallageplan Tanklager vom 19.10.2021   | 1 : 500  |
| <b>3</b>   | Anlagenkonzept   |  |
| <b>3.1</b> | Fließschema Ablufferfassung Tanklager vom 20.10.2021   |  |
| <b>3.2</b> | Fließschema Aktivkohleanlage vom 20.12.2021  |  |
| <b>4.</b>  | UVP-Vorprüfung   |  |
| <b>4.1</b> | Allgemeine Vorprüfung nach UVP-Screening-Bericht vom 29.11.2021, BEST19-001612<br>- Übersichtslageplan vom 16.10.2021<br>- Standort Luftbild vom 16.10.2021<br>- Schutzgebietskulisse – Naturschutzrechtliche Schutzgebiete – vom 16.11.2021<br>- Schutzgebietskulisse – Wasserschutzrechtliche Schutzgebiete – vom 16.11.2021     | 1 : 25.000<br>1 : 25.000<br>1 : 5.000<br>1 : 5.000 |
|            | E-Mail vom 07.03.2022 mit Antworten zu den Fragen des Landesamtes für Umwelt per E-Mail vom 16.02.2022<br>- Abwassertanklager Rohluft Analytik – Excel-Tabelle<br>- doc030939 Betriebsanleitung Pumpe<br>- doc030945 Bild Pumpenanlage<br>- 2371-2022-ST02, Schalltechnische Stellungnahme vom 07.03.2022 der C.Hentschel Consult, |  |
|            | E-Mail vom 09.03.2022 mit Ergänzung zur Beladepazität jodierter Aktivkohle für LHKW  |  |

### **3. Nebenbestimmungen**

#### **3.1. Allgemeines**

- 3.1.1. Die Anlage ist nach den unter Nr. 2 bezeichneten Unterlagen und Plänen zu errichten, zu betreiben und zu überwachen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.
- 3.1.2. Beginn und Fertigstellung der Maßnahme sind der Regierung von Mittelfranken rechtzeitig, spätestens 14 Tage vorher, anzuzeigen.
- 3.1.3. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Maßnahme begonnen worden ist.
- 3.1.4. Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und nachträglichen Anordnungen enthaltenen Regelungen betreffend die Errichtung und Betrieb des Abwassertanklagers gelten weiter, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind oder sich Abweichungen nicht aus unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften ergeben.

#### **3.2. Anforderungen an den Umweltschutz**

##### **3.2.1. Planunterlagen**

Rechtzeitig vor Abnahme sind Ausführungspläne mit detaillierten Angaben zu den einzelnen Anlagenteilen und Verfahrensschritten inklusive Anlagenschemata zu übermitteln. Aus den Plänen muss zudem der Aufbau und das Niveau der Ableitung des gereinigten Abgases in

die freie Lufströmung erichtlich sein. Fotografien können unterstützend zur Erläuterung eingesetzt werden.

### 3.2.2. Abgas des Sickerwassertanklagers

3.2.2.1. Im gereinigten Abgas des Sickerwassertanklagers sind die Emissionen der nachfolgenden Stoffe zu bestimmen. Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.2.2.2. Gasförmige anorganische Stoffe  
Schwefelwasserstoff (H<sub>2</sub>S) darf als Stoff der Nr. 5.2.4 Klasse II TA Luft eine Massenkonzentration von 3 mg/m<sup>3</sup> oder einen Massenstrom von 15 g/h nicht überschreiten. Messungen haben nach dem zweiten Aktivkohlefilter (mit jodierter Aktivkohle) zu erfolgen.

3.2.2.3. Organische Stoffe

Nach Nr. 5.2.5 der TA Luft dürfen die organischen Stoffe im Abgas die Massenkonzentration von 50 mg/m<sup>3</sup> oder den Massenstrom von 0,50 kg/h, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff (C<sub>ges</sub>), insgesamt nicht überschreiten.

Innerhalb der Massenkonzentration bzw. des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen bzw. Massenströme im Abgas nicht überschreiten:

| Standardprogramm  | Übersichtsprogramm   | Massenkonzentration/Massenstrom                   |
|---|--|---|
| Stoffe der Klasse I<br><br>Di-, Tri-, und Tetrachlormethan, Tetrachlorethen, Freon R 12 | Di-, Tri-, und Tetrachlormethan, Tetrachlorethen, Freon R 12, 1,2-Dichlorpropan, 1,1,2-Trichlorethan, Chlor-1,3-butadien, Chlorethan, Chlormethan, 3-Chlorpropen, 1,1-Dichlorethen, 2,4-Dichlortoluol, a,a-Dichlortoluol, 1,1-Difluorethen, Ethen, Hexachlorethan, Pentachlorethan, 2-Propenal, Pyridin, 1,2,4,5-Tetrachlorbenzol, 1,1,2,2-Tetrachlorethan, Trichlorbenzole (alle Isomere), Xylenole (ohne 2,4-Xylenol), 2,4-Xylidin | insgesamt 20 mg/m <sup>3</sup><br>bzw. 0,10 kg/h  |
| Stoffe der Klasse II<br><br>1,1,1-Trichlorethan, cis-1,2-Dichlorethen                   | 1,1,1-Trichlorethan, cis-1,2-Dichlorethen, 1-Brom-3-Chlorpropan, 1,1-Dichlorethan, trans-1,2-Dichlorethen  | insgesamt 0,10 g/m <sup>3</sup><br>bzw. 0,50 kg/h |

Beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II dürfen, zusätzlich zu den Anforderungen an die Emissionswerte der einzelnen Klassen, insgesamt die zulässigen Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

#### 3.2.2.4. Karzinogene Stoffe

Nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft dürfen die nachstehend genannten Stoffe der Klasse II und III, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen bzw. Massenströme im Abgas nicht überschreiten:

| Standardprogramm               | Übersichtsprogramm   | Massenkonzentration/Massenstrom            |
|--------------------------------|--|--|
| Stoffe der Klasse II           |  |  |
| Benzol                         | Benzol   | 0,5 mg/m <sup>3</sup> bzw. 1,5 g/h         |
| Stoffe der Klasse III          |  |  |
| Vinylchlorid,<br>Trichlorethen | Vinylchlorid, Trichlorethen,<br>1,2-Dichlorethan, 1,2-Propylenoxid | insgesamt 1 mg/m <sup>3</sup> bzw. 2,5 g/h |

Beim Vorhandensein von Stoffen der Klassen II und III dürfen, zusätzlich zu den Anforderungen an die Emissionswerte der einzelnen Klassen, insgesamt die zulässigen Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

#### 3.2.2.5. Die Messungen der Parameter nach Nr. 3.2.2.2 bis 3.2.2.4 sind in folgendem Turnus vorzunehmen:

| Zeitraum ab Inbetriebnahme                       | Messstelle                | Standardprogramm   | Übersichtsprogramm |
|--|---------------------------|--|--------------------|
| In den ersten vier Wochen                        | vor Aktivkohle (Rohgas)   | wöchentlich  | einmalig           |
|  | nach Aktivkohle (Reingas) | wöchentlich  | einmalig           |
| Ab dem zweiten Monat (dauerhafter Betrieb)       | Vor Aktivkohle (Rohgas)   | vierteljährlich  | jährlich           |
|  | Nach Aktivkohle (Reingas) | monatlich  | jährlich           |
| Zur öffentlich-rechtlichen Abnahme des Vorhabens | Reingas nach Aktivkohle   | Erstmalig, danach wiederkehrend alle 3 Jahre, zzgl. C <sub>ges</sub> |                    |

Der Untersuchungsrythmus kann entsprechend den Erfahrungen im Betrieb der Abgasreinigungsanlage in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und der Regierung von Mittelfranken angepasst werden.

- 3.2.2.6. Folgende Messungen nach Nr. 3.2.2.2 bis Nr. 3.2.2.4 sind durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchzuführen zu lassen:

Messung zur öffentlich-rechtlichen Abnahme des Vorhabens (Parameter des Standard- und Übersichtsprogramms einschließlich Gesamtkohlenstoff) sowie die jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederkehrenden Messungen (Parameter des Standard- und Übersichtsprogramms zzgl. Gesamtkohlenstoff).

- 3.2.2.7. Die Probenahmestellen und Messstrecken vor und nach der Aktivkohleanlage sind so vorzusehen, dass eine normkonforme, einfache und sichere Probenahme möglich ist.

### 3.2.3. Allgemeines

- 3.2.3.1. Vor Inbetriebnahme ist die Anlagenkonfiguration so zu modifizieren, dass der Filter mit jodierter Aktivkohle als nachgeschaltete Einheit eingesetzt wird („Polizeifilterfunktion“).

- 3.2.3.2. Die Zwischenlagerung anderer flüssiger Medien im Abwassertanklager (z.B. Nutzung als Zwischenlager für flüssige Sonderabfälle in Notfällen) ist nicht zulässig.

- 3.2.3.3. Das gereinigte Abgas ist über einen Schornstein mit einer Höhe von 3 m über dem Dach des MSR-Containers, damit insgesamt in einer Höhe von 6 m über GOK, abzuleiten.

- 3.2.3.4. Kontrollen der Funktion der Anlage, des Füllstands des Kondensatbehälters sowie des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Druck, Volumenstrom, Temperatur) haben mindestens zweimal wöchentlich, möglichst gleichmäßig auf die Woche verteilt, zu erfolgen.

- 3.2.3.5. Der Füllstand des Kondensat-Sammelbehälters ist im Zuge der Eigenüberwachung zu kontrollieren. Rechtzeitig vor Erreichen des maximalen Füllstandes, mindestens aber einmal im Monat, hat ein Entleeren des Kondensat-Sammelbehälters zu erfolgen. Das Kondensat ist ordnungsgemäß (z.B. zusammen mit dem anfallenden Sickerwasser) zu entsorgen. Die angefallenen Kondensatmengen sind im Jahresbericht anzugeben.

- 3.2.3.6. Ein Ausfall von Abgasreinigungsanlagen (länger als sechs Wochen) muss durch das Vorhalten von Ersatzteilen oder dem Einsatz einer Ersatzanlage vermieden werden. Ausfälle und Abschaltungen sind im Betriebstagebuch sowie im Jahresbericht zu vermerken, Ausfälle von mehr als drei Arbeitstagen sind zudem den beteiligten Behörden unverzüglich mitzuteilen.

- 3.2.3.7. Die eingesetzte Aktivkohle ist bevorzugt zu regenerieren und somit wiederzuverwerten. Es ist jederzeit ausreichend Aktivkohle (jodierte und konventionelle Aktivkohle) für einen einmaligen Wechsel vorzuhalten.

- 3.2.3.8. Die durchgeführten Messungen, Eigenkontrollen und Wartungsarbeiten, der Austausch oder die Erneuerung von Aktivkohle sowie besondere Vorkommnisse und deren Behebungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die wesentlichen Ereignisse sind in dem Jahresbericht der Deponie zu übernehmen.

- 3.2.3.9. Für den Betrieb der gesamten Anlage ist eine verantwortliche Person sowie deren Stellvertreter zu benennen. Diese sind in die Bedienung der Anlage einzuweisen.

3.2.3.10. In einer Betriebsanweisung für die Abgasreinigungsanlage ist insbesondere Folgendes festzulegen:

- Bedienungshinweise,
- regelmäßig durchzuführende Kontroll- und Wartungsarbeiten,
- Sicherheitshinweise.

Diese ist im Betriebsgebäude der Deponie auszulegen.

3.2.3.11. Bisherige und nicht mehr benötigte Abzweige in dem Leitungssystem sind dauerhaft gasdicht zu verschließen.

### 3.2.4. Lärm

3.2.4.1. Die Abgasreinigungsanlage ist in schalltechnischer Hinsicht antrags- und auflagengemäß, sowie dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

3.2.4.2. Die Bestimmung der „Technischen Anleitungen zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm“ (s. GMBI vom 26.08.1998, S. 503, zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT vom 08.06.2017 B5)) sind zu beachten.

### 3.3. Abnahme

3.3.1. Das Vorhaben bedarf der Abnahme und Freigabe durch die Regierung von Mittelfranken. Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen.

3.3.2. Eine Freigabe des Betriebs kommt nur dann in Betracht, wenn spätestens zur Abnahme alle erforderlichen Unterlagen und Angaben schriftlich vorliegen und die übrigen Anforderungen dieser Genehmigung sichergestellt sind.

4. Der Staatsbetrieb Sonderabfalldeponien Bayern hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.500 € erhoben. Auslagen sind in Höhe von 4,10 € angefallen; die Erhebung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten.

### 6. Hinweise:

#### 6.1. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften, wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.

In diesem Fall sind keine Genehmigungen oder Erlaubnisse konzentriert.

6.2. Diese Genehmigung erhalten in Kopie:

- Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt
- Landesamt für Umwelt
- Stadt Schwabach - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

## Gründe:

### I.

1. Der Staatsbetrieb Sonderabfalldeponien Bayern betreibt am Standort Schwabach, in der Siemensstraße 1, 91126 Schwabach, ein Tanklager für Abwässer. Die Abluftreinigung der Abwassertankluft erfolgt derzeit über die noch bestehende, jedoch fehleranfällige Vocsi-Box als thermische Abluftbehandlungsanlage auf der Deponie Schwabach. Beim Betrieb dieser kommt es teilweise zu längeren Ausfallzeiten. Der Staatsbetrieb Sonderabfalldeponien Bayern hat deshalb für die Volumenströme Deponiegas und Deponiebodenluft, sowie der Abluft der Grundwasserstripanlage bereits die Abluftreinigung auf eine adsorptive Ablufteinigung umgestellt. Dies wurde mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 29.07.2021 genehmigt, Az: RMFR-SG55.1-8157-2-6-54. Für den verbleibenden Abluftstrom des Abwassertanklagers, als eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage, musste eine zuverlässige Lösung gefunden werden, da ein Weiterbetrieb der Vocsi-Box allein für die Abluft des Abwassertanklagers wirtschaftlich nicht möglich und aufgrund häufiger Ausfallzeiten der Vocsi-Box nicht mehr tragbar ist. Die Abluft des Abwassertanklagers soll nun über den bestehenden Aktivkohlefilter, der bisher für die Stillstandszeiten der Vocsi-Box genutzt wurde, dauerhaft gereinigt werden.
2. Der Staatsbetrieb Sonderabfalldeponien Bayern hat mit Schreiben vom 13.01.2022, eingegangen bei der Regierung von Mittelfranken am 17.01.2022, die Genehmigung für diese Maßnahme gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG beantragt. Für die Bewertung nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde der beigefügte UVP-Screening-Bericht herangezogen und auf Antrag des Staatsbetriebs Sonderabfalldeponien Bayern eine UVP-Vorprüfung durchgeführt.
3. Zum Antrag wurden die Stadt Schwabach insbesondere als Standortgemeinde und als Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt - insbesondere zu Fragen des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit und das Landesamt für Umwelt zu Umweltbelangen gehört. Alle beteiligten Behörden und Stellen haben ggf. unter Auflagen ihr Einverständnis zu dem Vorhaben erklärt.

### II.

1. Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BaylmschG, Art. 3 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig für den Erlass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen und zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung.
2. Beim Abwassertanklager handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist, und damit eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. § 3 der 4. BImSchV) darstellt. Die Änderung des Abwassertanklagers durch Umrüsten der Abluftbehandlung von thermischer auf adsorptive Abluftbehandlung stellt eine wesentliche Änderung des Abwassertanklagers dar.
3. Die Genehmigung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 BImSchG. Das Verfahren wurde entsprechend der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.
4. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung alle anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG. Eine gesonderte Aufzählung aller eingeschlossenen Genehmigungen ist dabei nicht erforderlich.

In diesem Fall werden keine Genehmigungen oder Erlaubnisse konzentriert.

## 5. Prüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

### 5.1. Zusammenfassung der allgemeinen Vorprüfung

Der Staatsbetrieb Sonderabfalldeponien Bayern hat mit Schreiben vom 13.01.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung des Abwassertanklagers am Standort Siemensstraße 1, 91126 Schwabach, Flur-Nrn. 1443/21 und 1443/66, Gemarkung Schwabach, durch Umrüstung der Abluftreinigung von thermischer auf adsorptive Abluftreinigung mittels bestehender Aktivkohlefilter.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird auf Antrag des Staatsbetriebs Sonderabfalldeponien Bayern und der GSB eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zur Prüfung und Feststellung der UVP-Pflicht wurde eine durch die R+H Umwelt GmbH erstellte Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegt. Im Rahmen dieser Darstellungen sowie den Ausführungen zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung wurden zugleich auch die nach §§ 9, 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG erforderliche geeigneten Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung zusammengestellt.

Die Maßnahme ist nach dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik geplant. Die einzigen überhaupt möglichen betroffenen Wirkungspfade stellen Luft- und Lärmimmissionen dar. Allerdings handelt es sich gegenüber dem derzeitigen Betrieb um eine deutliche Verbesserung der Situation, da die bisher verwendete störanfällige thermische Abluftreinigungsanlage durch die bestehende und jetzt in Stillstandszeiten der vorhergenannten Anlage schon verwendete Aktivkohleanlage ersetzt wird. Nach der Umbaumaßnahme kann die bestehende thermische Anlage zurückgebaut werden. Dabei entfällt dann auch die Stützgasfeuerung mit Erdgas.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die bestehenden Nutzungskriterien im Umgriff des Standorts des Vorhabens sowie die vorliegenden Schutzkriterien insbesondere bzgl. der ökologischen Empfindlichkeit der verschiedenen Gebiete, die durch das Vorhaben möglicherweise betroffen sein können, weitgehend als nicht vorhabensrelevant einzustufen sind. Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Klima, Kultur- und Sachgüter, Lufthygiene sowie die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes sind nicht oder nur in geringem Umfang betroffen. Abfälle fallen in geringem Maße in Form von Kondensat und verbrauchter Aktivkohle an und können fachgerecht entsorgt werden, bzw. kann die Aktivkohle an den Lieferanten zur Aufbereitung zurückgegeben werden. Auch bzgl. Mensch (Nutzungsstrukturen, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Erholungsfunktion etc.), Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Geologie und Hydrologie werden nachteilige Auswirkungen nicht gesehen. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen und der von den Gutachtern und Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Auflagen führt das Vorhaben nach überschlägiger Einschätzung zu keinen erkennbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Daher wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte antragsgemäß gem. § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BImSchG abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind bzw. durch die getroffenen oder vom Vorhabenträger vorgesehen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Auf das unter Nr. 5.1 dargestellte Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG wird insoweit Bezug genommen.
7. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Nr. 3 des Tenors des Bescheids sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

Für das hier zu beurteilende Vorhaben ergeben sich die immissionsschutzspezifischen Anforderungen im Wesentlichen aus § 5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der TA Luft und der TA Lärm sowie den aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG anderen geltenden öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belangen des Arbeitsschutzes.

#### 7.1. Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

##### 7.1.1. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG)

Bei der Umrüstung und beim Betrieb der neuen adsorptiven Abluftreinigung des Abwassertanklagers können schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden.

Die vorgelegten bzw. eingeholten Stellungnahmen und Gutachten belegen, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen mit der beantragten Maßnahme keine Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sind. Auch dem Schutz der weiteren Schutzgüter des BImSchG wird nach den Ermittlungen im Genehmigungsverfahren entsprochen. Gleiches ist in Bezug auf das Vorsorgegebot festzustellen, insbesondere entspricht die Anlage dem Stand der Technik. Der Anlagenbetreiber hat mit E-Mail vom 07.03.2022 mitgeteilt, nur noch Sickerwässer aus der SAD Schwabach zu lagern.

Die entsprechenden Emissionsbegrenzungen werden eingehalten. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass, nachdem es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschritten werden.

Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie die in Nr. 3.2 festgelegten Auflagen wird der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (insbesondere hinsichtlich Luftreinhaltung und Lärm) sichergestellt.

##### 7.1.2. Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der adsorptiven Abluftreinigung mittels Aktivkohlefilter fallen als Abfälle die verwendete Aktivkohle, sowie Kondensat aus der Abluftbehandlung an. Die Aktivkohle wird nach Erschöpfung der Adsorptionskapazität vorzugsweise zur Regenerierung dem Lieferanten überlassen. Ansonsten wird die Aktivkohle innerhalb der GSB fachgerecht entsorgt. Das Kondensat aus der Abluftbehandlung wird bei Bedarf über die Betriebliche Sickerwasserentsorgung entsorgt.

Die in den Antragsunterlagen beschriebene Verwertung und Entsorgung von Abfällen erfüllt grundsätzlich die Anforderungen des BImSchG.

#### 7.1.3. Energieverwertung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die Anlage dient nicht der Energieversorgung. Der Betreiber benötigt lediglich elektrische Energie für den Betrieb des MSR-Containers und der Gebläse. Durch die Änderung der Abluftreinigung entfällt der Verbrauch von Erdgas zur Stützgasfeuerung in der bestehenden thermischen Abluftreinigungsanlage.

#### 7.1.4. Maßnahmen bei Betriebseinstellung (§ 6 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 5 Abs. 3 BImSchG)

Mittelfristig soll das Abwassertanklager durch eine andere Sickerwasserspeicherung ersetzt werden. Im Rahmen der dann zu stellenden Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG werden dem Anlagenbetreiber gegenüber Anordnungen getroffen um sicherzustellen, dass auch nach der Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit ausgehen und die nach einem eventuell erforderlichen Rückbau der Anlage dann noch vorhandenen Abfälle soweit möglich verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

### 7.2. Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 1 BImSchG)

#### 7.2.1. Baurecht

##### 7.2.1.1. Bauplanungsrecht

Eine bauplanungsrechtliche Prüfung über die Zulässigkeit der Maßnahme erübrigt sich, da die Aktivkohleeinheiten schon bestehen und es sich lediglich um die Änderung eines Verfahrensschrittes des schon genehmigten Abwassertanklagers handelt. Es ergibt sich auch keine Umnutzung der Anlage.

##### 7.2.1.2. Bauordnungsrecht

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen am baulichen Bestand. Die Aktivkohleeinheiten sind Bestand und werden derzeit schon für die Ausfallzeiten der noch bestehenden Vocsi-Box genutzt.

#### 7.2.2. Naturschutzrecht

Aus der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG geht hervor, dass keine schädlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind. Darüber hinaus ist festzustellen, dass aufgrund der Art und des Standorts der geplanten Anlage Beeinträchtigungen von europarechtlich oder national streng geschützten Tier- und Pflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Weitergehende Untersuchungen und Prüfungen zur Beachtung des speziellen Artenschutzrechts bzw. Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) sind damit nicht erforderlich.

Da keine neuen Flächen durch Anbauten in Anspruch genommen werden, sind weitere naturschutzfachliche Belange nicht betroffen. Insbesondere liegen keine Eingriffe in Natur und Landschaft vor, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sein könnten. Die Maßnahmen finden alle auf dem Betriebsgelände statt.

### 7.2.3. Wasserrecht

Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, zumal sich gegenüber dem Ist-Zustand keine Änderungen ergeben. Nach Einschätzung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft der Stadt Schwabach handelt es sich bei dem anfallenden Kondensat nicht um einen wassergefährdenden Stoff, sondern ist als Abwasser zu definieren.

### 7.3. Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. BImSchG)

Nach Aussagen des Gewerbeaufsichtsamtes bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

### 7.4. Ausgangszustandsbericht

Bei „E“-Bestandsanlagen wird der Ausgangszustandsbericht bei der ersten Änderungsgenehmigung erforderlich, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. „Gefährliche Stoffe“ im Sinne des BImSchG sind gemäß § 3 Absatz 9 BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung. Allerdings gelten Abfälle nicht als Stoffe oder Gemische nach Artikel 1 der CLP-Verordnung. Damit unterliegt die Anlage nicht der Pflicht zur Erstellung eines AZB.

### 7.5. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die geplante Maßnahme in Verbindung mit den festgelegten Auflagen geeignet ist, eine sichere Ausführung sowie einen späteren ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten. Die Umstellung der Abluftreinigung von thermischer auf adsorptive Abluftreinigung mittels Aktivkohlefilter ist eine aktive Maßnahme zur Luftreinhaltung und führt zu einer signifikanten Reduzierung der Immissionen von LHKWs im Umfeld der Anlage.

Ablehnungsgründe i. S. d. § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV liegen nicht vor.

### 8. Die Auflagen werden auf § 12 Abs. 1 BImSchG bzw. Art. 36 BayVwVfG gestützt. Sie werden für erforderlich gehalten, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung sicherzustellen. Unabhängig davon sind sie im Wesentlichen bereits über die vorhandenen Genehmigungen angeordnet sowie Bestandteil der Antragsunterlagen bzw. der beigefügten Gutachten und damit Antragsbestandteil.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 10 Kostengesetz i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.2.1 i.V.m. 1.1.1.2 sowie 1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz). Danach liegt die Gebühr für die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, bei einer Investitionssumme bis 125.000 € in einem Rahmen von 500 bis 2.000 €. Bei Investitionskosten von 5.000 € wird unter Berücksichtigung des entstandenen Verwaltungsaufwands und der Bedeutung der Maßnahme für den Staatsbetrieb Sonderabfalldeponien eine Gebühr von 500 € erhoben (vgl. Art 6 Abs.2 Satz 1 KG).

**Hinzu** kommen anfallende **Erhöhungsbeträge** gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.3.1 und 1.3.2 des KVz:

1. Erfolgt in den Fällen der Tarifstelle 8.II.0/1.1 KVz eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, ist die Gebühr für jedes der Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250 €, höchstens 2.500 € zu erhöhen (Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz.).
  - 1.1 Als Erhöhungsbetrag für die Fachkundige Stelle wird dabei ein Betrag von **250 €** zu Grunde gelegt.
  - 1.2 Als Erhöhungsbetrag für das Prüffeld „Lärm- und Erschütterungsschutz“ wird ein Betrag von **250 €** errechnet.
  - 1.3 Als Erhöhungsbetrag für das Prüffeld „Abfallvermeidung“ wird der Mindestbetrag von **250 €** berücksichtigt.
  - 1.4 Als Erhöhungsbetrag für das Prüffeld „Anlagensicherheit“ ergeben sich **250 €**.
  - 1.5 Als Erhöhungsbetrag für das Prüffeld „Luftreinhaltung“ werden **1.000 €** veranschlagt.

Die Erhöhungsbeträge ergeben damit insgesamt 2.000 €, so dass sich eine **Gesamtgebühr** von **2.500 €** errechnet.

Als Auslagen werden die Zustellungskosten in Höhe von 4,10 € erhoben (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Weitere Auslagen werden ggf. noch mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**  
**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,**  
**Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

**Hinweise zum Datenschutz:**

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html> entnehmen. Ihre Daten werden zur Durchführung von verwaltungsrechtlichen Verfahren (z. B. Genehmigungs-, Plangenehmigungs-, Planfeststellungs-, Zustimmungs-, Änderungsanzeige- oder Stilllegungsanzeigeverfahren) und allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten, einschließlich Anordnungs- und Rechtsmittelverfahren, zur Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden, Eingaben, Petitionen und/oder zur Durchführung von behördlichen Überwachungsaufgaben (z. B. nach § 52, 52 a BImSchG oder § 47 KrWG) verarbeitet. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

Körner  
Regierungsrätin

EMPFANGSBESTÄTIGUNG – EMPFANGSBEKENNTNIS

Bezeichnung und Anschrift der Bescheidempfängerin oder  
des Bescheidempfängers oder der Bescheidempfänger:

SAD - Staatsbetrieb Sonderabfaldeponien  
Bayern  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München



**BITTE AUSGEFÜLLT  
SOFORT ZURÜCKSENDEN AN  
DIE**



**REGIERUNG VON MITTELFRANKEN**

**Postfach 6 06**

**91511 Ansbach**

Von der Regierung von Mittelfranken habe  
ich/haben wir

**am**

[Empty box for date]

Anzahl

1

Ausfertigung/en des Bescheides vom

16. Mai 2022

Geschäftszeichen der Regierung von Mittelfranken:

RMF-SG55.1-8711-19-2-32

über (Betreff):

Vollzug des BImSchG;  
SAD Schwabach - Änderung des  
Abwassertanklagers gem. § 16 BImSchG von  
thermischer Behandlung der Abluft auf adsorptive  
Behandlung der Abluft

(ggf.) mit den darin aufgeführten Anlagen  
erhalten.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift